

Wochen aus. Nach etwa zwei Monaten fand eine Zwischenprüfung statt, die einen weiteren Teil der Schüler, die das Pensum nicht bewältigen konnten, ausschied, so daß die Abschlußprüfung dann von insgesamt 97 Schülern bestanden wurde.

Charakteristisch war für den Verlauf der Kurse, daß sich in allen einheitlich etwa zwischen dem 2. und 3. Monat starke Ermüddungserscheinungen zeigten, die durch kurze Ferien, Abwechslung im Stoff usw. ausgeglichen wurden und nach deren Überwindung die Schüler übereinstimmend erklärten, nun merkten sie, daß sie „Boden unter die Füße“ bekämen. Auch die Auseinandersetzung der Schüler mit dem neuen juristischen Wissensstoff einerseits und ihren bisherigen Erkenntnissen und Erfahrungen andererseits stellte in allen Kursen gleiche Probleme.

Die Schlußprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, in dem eine strafrechtliche und eine zivilrechtliche Klausur geschrieben werden, und aus einer mündlichen Prüfung. Dabei wird entscheidender Wert darauf gelegt, ob die Schüler in der Lage sind, nicht zu schwere Fälle der alltäglichen Praxis an Hand des Gesetzes entscheiden.

Nach Bestehen der Prüfung werden die Schüler zu Amts- oder Landrichtern oder zu Staatsanwälten ernannt und praktisch eingesetzt. Die ersten drei Monate gelten allerdings noch als eine Einführung in die Praxis, obgleich die Schüler überwiegend schon volle Richterfunktionen ausüben. Sie sind Beisitzer in den Straf- und Zivilkammern der Landgerichte, Amtsrichter oder Staatsanwälte, die fast ausnahmslos schon das „kleine“, zum Teil schon das volle Zeichnungsrecht haben.

Wir sind uns klar darüber, daß auch nach Ablauf dieser 3 Monate die Ausbildung dieser neuen Kräfte noch nicht abgeschlossen sein kann. Durch regelmäßige Verbindung mit einem dafür besonders verantwortlichen Mitglied der Justizverwaltung (meist dem Schulleiter), durch Zusammenkünfte im kleineren oder größeren Kreis und vor allem durch Unterrichtsbriefe über bestimmte Materien, die mit

praktischen Aufgaben und deren Lösung verbunden sind, wird die Fortbildung gefördert. Andererseits zeigen aber bereits die Erfahrungen der ersten Monate, daß diese neuen Kräfte auf Grund der Vorbildung, die sie erhalten haben, in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Es ist einer der neuen Staatsanwälte, der es in einem Ort der Provinz Brandenburg verstanden hat, die bisher fehlende Verbindung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft einerseits und den kommunalen Selbstverwaltungsstellen andererseits zu schaffen und der dadurch wesentlich zur richtigen Einstellung gegenüber den Wirtschaftsvergehen beigetragen hat. In verschiedenen Städten (Leipzig, Potsdam) bewähren sich Schülerinnen der Lehrgänge als Jugendrichterinnen. Auch den vielseitigen Aufgaben des Richters an kleinen Amtsgerichten zeigen sich die neuen Richter nach den Berichten einiger Justizverwaltungen durchweg gewachsen, und in mehr als einem Falle haben sie voller Initiative die aufgelaufenen Rückstände beseitigt und die Arbeit der Gerichte wesentlich gefördert. Es war selbstverständlich, daß es im Anfang Hemmnisse gab in der Beherrschung der Formalien, und daß die prozessualen Vorschriften Schwierigkeiten machten. Das wird endgültig immer erst in der Praxis erlernt werden können; doch wird auf Grund dieser Erfahrungen in dem jetzt laufenden zweiten Kursus der Praxis ein größerer Raum gewährt werden.

Was aber bereits nach den ersten Monaten ihres Einsatzes als wichtigste Erfahrung vermerkt werden kann, ist, daß die neuen Kräfte mit den alten überwiegend gut zusammenarbeiten. Das beweist, daß diese beiden Zweige der Richterschaft zu einer Einheit zusammenwachsen können, in der sich akademische Bildung und praktische Lebenserfahrung vereinigen. Es bestätigt, uns das die Erfahrung, die wir seit dem Beginn der Kurse gemacht haben: auch die, die der neuen Einrichtung zuerst ablehnend gegenüberstanden, wurden ausnahmslos überzeugt und für die Idee gewonnen, sobald sie in praktische Berührung und Zusammenarbeit mit den neuen Richtern und Staatsanwälten kamen.

## Rechtsprechung

§ 606 ZPO. ist in der durch die 4. DVOzEheG. eingeführten Neufassung weiter anzuwenden.

§ 79 des Ehegesetzes vom 20. 2. 46 (Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats KR. ABL. Nr. 4 Seite 77); §19 der 4. DVOzEheG. vom 25.10.41 (RGL. I S.654).

KG, Beschluß vom 15. Mai 1946 — 3 W. 174.46.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers, daß § 606 ZPO. nicht mehr in der durch die 4. DVOzEheG. eingeführten Neufassung anzuwenden ist, können nicht als richtig angesehen werden.

Durch § 79 des neuen Ehegesetzes ist das alte Ehegesetz vom 6. Juli 1938 aufgehoben worden. Unmittelbar anschließend an diese verfügte Aufhebung heißt es:

„Gleichmaßen aufgehoben sind alle Bestimmungen der zu seiner Durchführung ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie diejenigen aller sonstigen Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind.“

Wäre die Aufhebung aller Durchführungsverordnungen zum alten Ehegesetz im vollen Umfange beabsichtigt gewesen, so wäre es das Gegebene gewesen, im Anschluß an die Dekretierung der Aufhebung des alten Ehegesetzes in ähnlicher Weise auch die Aufhebung der Durchführungsverordnungen auszusprechen. Statt dessen ist gesagt: „Gleichmaßen aufgehoben sind alle Bestimmungen der zu seiner Durchführung ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie diejenigen aller sonstigen Gesetze, welche . . .“ Diese Hinzufügung der Worte „alle Bestimmungen“ in bezug auf jene Durchführungsverordnungen wie in bezug auf alle sonstigen Gesetze muß dazu

führen, den einschränkenden Schlußsatz, „welche mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind“, auch auf die Durchführungsverordnungen zu beziehen. Anlaß zu der verschiedentlich anders vertretenen Auffassung mag die unterschiedliche Wortfassung gegeben haben. Denn während es in bezug auf die Durchführungsverordnungen heißt: „alle Bestimmungen der —“, heißt es anschließend nur: „sowie diejenigen (Bestimmungen) aller sonstigen Gesetze“. Diese unterschiedliche Wortfassung erklärt sich aber nach Ansicht des Senats zwanglos daraus, daß in bezug auf die Durchführungsverordnungen eine gehäufte Anzahl von Bestimmungen (gekennzeichnet durch „alle“) in Wegfall kommen mußte, während außer Kraft gesetzte Bestimmungen in anderen Gesetzen nur eine Ausnahmeerscheinung darstellen konnten.

Die hier getroffene Auslegung ist besonders deswegen naheliegend, weil das alte Ehegesetz — abgesehen von der Ausmerzung einiger weniger Bestimmungen, die nationalsozialistisches Gedankengut verkörperten und der Neueinführung der Härtemilderungsklage — in seinen Grundzügen in das neue Ehegesetz übernommen worden ist, dieses Gesetz aber seine praktische Durchführbarkeit nach vielen Richtungen erst in den näheren Bestimmungen der Durchführungsverordnungen findet. Es mag hier verwiesen werden auf die Befreiung von Ehevoraussetzungen und Eheverboten, für die, obgleich die Möglichkeit der Befreiung im neuen Eherecht aufrecht erhalten ist, erst die Durchführungsverordnung die Zuständigkeit der hierfür maßgebenden Stellen bringt, während es bei der verfügten Aufhebung der §§ 1303—1352 BGB., wo die